

§ 2 NW_34105 (Nordrhein-Westfalen) — Qualifizierung und Aufstiegslehrgang

QualiAufLG2.1Justiz

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Qualifizierung und der Aufstiegslehrgang dauern zusammen 13 Monate.
- (2) Die Qualifizierung dauert zehn Monate und besteht aus:
 1. einer einen Monat dauernden exemplarischen praktischen Einweisung in Aufgaben der Ämter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes,
 2. einem durch das Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen durchzuführenden dreimonatigen Einführungslehrgang und
 3. einer sechs Monate dauernden praktischen Einweisung in Aufgaben der Ämter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Justizdienstes, die nicht Rechtspflegeraufgaben sind.
- (3) Der Aufstiegslehrgang dauert drei Monate; er wird durch das Ausbildungszentrum der Justiz durchgeführt.
- (4) Während des Einführungs- und Aufstiegslehrgangs soll Erholungsurlaub nicht gewährt werden.
- (5) Während der Qualifizierung und im Aufstiegslehrgang sind zu vermitteln:
 1. gründliche Kenntnisse
 - a) im Allgemeinen Verwaltungsrecht,
 - b) im Beamtenrecht,
 - c) im Arbeits- und Tarifrecht,
 - d) im Haushaltsrecht,
 - e) auf dem Gebiet der Geschäftsgangsbestimmungen für die Justizverwaltung und
 - f) im Kostenrecht sowie
 2. Kenntnisse der Grundzüge
 - a) des Staats- und Verfassungsrechts,
 - b) des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts, insbesondere des Zivil- und Strafprozessrechts,
 - c) des Reisekosten- und Umzugskostenrechts,
 - d) der Bestimmungen zur Entlastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und
 - e) des Schwerbehinderten- und Personalvertretungsrechts.

Die Vermittlung dieser Grundzüge kann im Einführungslehrgang erfolgen.

Zitiervorschlag: § 2 NW_34105 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_34105/2